

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Entwicklung der Sozialausgaben in Thüringer Kommunen

Die Kommunen in Thüringen verzeichnen seit einigen Jahren steigende Sozialausgaben durch Gesetzesänderungen, Fallzahlensteigerungen und allgemeine Preissteigerungen, die nach Erklärung insbesondere der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Sozialhilfe nicht vollständig durch Zuweisungen des Bundes und des Landes kompensiert würden.

Der Freistaat ist für die Sicherstellung einer angemessenen und verfassungskonformen Ausfinanzierung der Kommunen zuständig. Dieser Verpflichtung wird durch direkte Zuweisungen, aber auch durch die Berücksichtigung von Sozialausgaben im kommunalen Finanzausgleich Rechnung getragen. Die Landesregierung hat angekündigt, dem Landtag im Herbst des Jahres 2026 einen Vorschlag zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs zu unterbreiten.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/2205** vom 25. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Mai 2026 beantwortet:

1. In welcher Höhe sind den Gemeinden, Städten und Landkreisen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2025 für welche einzelnen Aufgaben Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, VIII, IX und XII entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren und jeweiligem Buch des SGB)?
3. In welcher Höhe standen den in Frage 1 nachgefragten Ausgaben Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Kompensation in den einzelnen Haushaltsjahren 2015 bis 2025 gegenüber (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren und Buch des SGB)?

Antwort zu den Fragen 1 und 3:

Auf Grund der einleitenden Ausführungen des Fragestellers wird davon ausgegangen, dass die Fragen die kreislichen Aufgaben nach dem SGB II, VIII, IX und XII adressieren. Entsprechend sind in Anlage 1 die verfügbaren Daten der Landkreise und kreisfreien Städte aus der Jahresrechnungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2024 des Verwaltungshaushalts aufgegliedert nach Ausgaben, Einnahmen vom Bund und Einnahmen vom Land zusammengestellt. Hierzu wurden die Gliederungsziffern, wie bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen für die soziale Kreisschlüsselzuweisung (vergleiche § 13 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes) berücksichtigt. Entsprechend erfolgte für den Bereich des SGB VIII auch die pauschalierte Reduzierung der Ausgaben der Unterabschnitte 451, 450 und 462 bei den kreisfreien Städten für in den Unterabschnitten auch enthaltene Ausgaben für gemeindliche Aufgaben. Zusätzlich werden die Ausgaben der sozialen Sicherung des Unterabschnitts 400 aufgeführt, die mangels weiterer Differenzierung in der Erfassung nicht konkreter zuordenbar sind.

Die Daten der Jahresrechnung des Jahres 2025 werden erst zum Ende des ersten Quartals 2027 vorliegen.

2. Wie haben sich in den in Frage 1 nachgefragten Bereichen die Fallzahlen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2025 entwickelt (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren und Buch des SGB)?

Antwort:

SGB II:

Die Fallzahlen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Konkret wurde auf die jahresdurchschnittliche Anzahl an Leistungsberechtigten (LB) abgestellt und zusätzlich ausgewiesen, in wie vielen Bedarfsgemeinschaften (BG) diese leben.

SGB II	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
BG	98 245	93 027	88 545	80 819	73 745	70 536	66 339	63 947	68 133	68 120	65 267
LB	164 959	157 298	153 608	140 767	128 805	121 728	112 993	110 498	120 684	120 214	113 239

Bestand an Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Thüringen, Jahresdurchschnittswerte, Datenstand März 2026, Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

SGB IX und SGB XII:

Die Fallzahlen des SGB IX und SGB XII sind in der nachfolgenden Übersicht gemäß den Daten des Landesamts für Statistik (TLS) dargestellt. Zu beachten ist, dass das 6. Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2020 aufgehoben und in das SGB IX überführt wurde. Die Fallzahlen der Eingliederungshilfe sind bis zum Jahr 2019 entsprechend in den Zahlen des 5. bis 9. Kapitels SGB XII enthalten. Für das Jahr 2025 stehen bislang lediglich die Fallzahlen für das 4. Kapitel SGB XII zur Verfügung.

Sozialgesetzbuch	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
SGB IX Eingliederungshilfe ¹	-	-	-	-	-	24 795	26 060	26 115	26 170	26 330	-
SGB XII 3. Kapitel – Hilfe zum Lebensunterhalt	9 614	8 644	8 331	8 071	7 490	4 830	4 770	5 545	5 510	5 735	-
4. Kapitel – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ²	16 562	15 643	15 970	16 499	16 437	16 730	17 030	18 645	18 925	19 505	20 140
5. bis 9. Kapitel (Hilfen zur Gesundheit, bis 2019 Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen)	36 837	36 410	35 005	35 801	35 719	10 110	10 245	10 205	12 320	13 100	-

1 Bis zum Jahr 2019 sind die Fallzahlen in den Zahlen nach SGB XII (siehe unten 5. bis 9. Kapitel) enthalten.

2 Die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgen in Bundesauftragsverwaltung (übertragener Wirkungskreis) und werden zu 100 Prozent vom Bund erstattet. Infolgedessen sind die Ausgaben und Einnahmen nicht in Anlage 1 zur Antwort zu Frage 1 enthalten.

SGB VIII:

Das Spektrum des SGB VIII nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII umfasst neben den vom TLS statistisch in der Rubrik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringen“ erfassten Daten verschiedene Leistungen und Aufgaben, die sich finanziell auswirken und zu denen keine Fallzahlen vorliegen. Die Daten der vorgenann-

ten Statistik werden in Anlage 2 für am 31. Dezember des jeweiligen Jahres andauernde Hilfen und beendete Hilfen aufgezeigt.

4. Welche Fallzahlensteigerungen und welche damit einhergehenden Ausgabensteigerungen prognostiziert die Landesregierung in den in Frage 1 nachgefragten Bereichen in den kommenden Jahren (bitte begründen)?

Antwort:

SGB II:

Die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist im Betrachtungszeitraum ab dem Jahr 2015 fortlaufend gesunken. Infolge des sogenannten Rechtskreiswechsels der aus der Ukraine geflüchteten Personen ab Juni des Jahres 2022 in das SGB II kam es zu einem vorübergehenden Anstieg der Leistungsberechtigten im SGB II in den Jahren 2023 und 2024. Für das Jahr 2025 und die Folgejahre wird wieder ein Rückgang der Leistungsberechtigten prognostiziert. Dies beruht auf einem Zusammenwirken mehrerer Gründe wie die Integration von Leistungsberechtigten insbesondere von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt, eventuelle Rückkehr von Leistungsberechtigten in die Ukraine, demografisch bedingter Rückgang der Anzahl der Leistungsberechtigten. Insbesondere könnte auch die noch im Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene befindliche Regelung, die den Rechtskreiswechsel von ab dem 1. April 2025 aus der Ukraine eingereisten Geflüchteten vorsieht (Leistungsrechtsanpassungsgesetz), zu einer weiteren Verringerung der Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II führen. Es wird zudem unterstellt, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt nach Überwindung der aktuellen konjunkturellen Schwächephase wieder positiv entwickelt.

Kommunale Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II betreffen den kommunalen Anteil an den Verwaltungskosten (15,2 Prozent) und für kommunale Leistungen, wie Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II (Nettokaltmieten sowie Neben- und Heizkosten) und Bildungs- und Teilhabeleistungen. Es wird erwartet, dass der prognostizierte Rückgang der Leistungsberechtigten im SGB II die Kostensteigerungen für die durchschnittlichen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II ausgleicht.

Zu beachten ist, dass die Kommunen durch den Bundesanteil nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II in Verbindung mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV; BBFestV 2025: 73,3 Prozent, Entwurf der BBFestV 2026: 74 Prozent) von den Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung und für Bildungs- und Teilhabeleistungen entlastet werden.

SGB IX und SGB XII:

In den kommenden Jahren ist unter anderem aufgrund der demografischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, hoher Lebenshaltungs- und Pflegekosten sowie niedriger Renten mit weiterhin anhaltenden Zuwächsen bei der Zahl der Beziehenden von Leistungen nach dem SGB XII zu rechnen, insbesondere wie auch in den Vorjahren bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und der Hilfe zur Pflege. Eine entsprechende Entwicklung ist auch bei den Ausgaben zu erwarten. Festzustellen ist, dass die Ausgaben in den vergangenen Jahren überproportional zu den Fallzahlen gestiegen sind. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt, sofern keine tiefgreifenden Renten- oder Sozialreformen eine grundlegende Veränderung des Systems bewirken.

Die Fallzahlen im Bereich des SGB IX (Eingliederungshilfe) werden in den kommenden Jahren voraussichtlich in etwa konstant bleiben. Gegebenenfalls werden allerdings im Rahmen der nachstehend unter „SGB VIII“ dargestellten Rechtsfortentwicklung die Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche vom SGB IX auf das SGB VIII übergehen. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass die Fallzahlen zunächst (vermutlich in den nächsten drei Jahren) in geringem Umfang steigen, dann aber aufgrund der demografischen Entwicklung kontinuierlich leicht fallen werden. Wird nur auf die Fallzahlenentwicklung abgestellt, werden die Ausgaben für die Leistungen der Eingliederungshilfe zunächst geringfügig steigen (circa 0,5 Prozent jährlich) und dann in geringem Ausmaß (circa 0,5 bis 1,0 Prozent jährlich) fallen. Zudem sind die Ausgaben aber von vielen weiteren Faktoren beeinflusst, sodass zu deren Entwicklung insgesamt keine valide Vorhersage getroffen werden kann.

SGB VIII:

Mit einer Änderung der Fallzahlen und Ausgaben auf dem Gebiet des SGB VIII ist im Zuge des derzeit durchgeführten Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des SGB VIII zu rechnen. Mit dem Gesetzge-

bungsvorhaben sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche künftig unter dem Dach des SGB VIII zusammengeführt werden. Eine Prognose zur Entwicklung der in Anlage 2 dargestellten Fallzahlen ist daher nicht möglich. Zudem sind die Ausgaben von vielen weiteren Faktoren beeinflusst, sodass auch hierzu eine valide Vorhersage nicht getroffen werden kann.

5. Wie sollen die in Frage 4 nachgefragten Steigerungen durch landesgesetzliche Regelungen, insbesondere im Rahmen der angekündigten Reform des kommunalen Finanzausgleichs, durch Landeszuweisungen kompensiert werden (bitte begründen)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/2016 in der Drucksache 8/3155 verwiesen. Hier wurde über die Erörterung des Tagesordnungspunkts „Haushalts- und finanzpolitische Schwerpunkte 2026 (Haushaltsstrukturkommission, Kommunalen Finanzausgleich, Weg zum nächsten Doppelhaushalt)“ in der Klausurtagung am 9. Februar 2026 informiert. Im dem gerade begonnenen Prozess liegen noch keine Ergebnisse einzelner Teilaspekte einer Novelle des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vor.

Wolf
Ministerin

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Ausgaben Verwaltungshaushalt der Landkreisverwaltungen und kreisfreie Städte für die Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern II, VIII, IX und XII

Bereich	Unterabschnitte der Jahresrechnungsstatistik	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾	2022	2023	2024
SGB II	405, 482	488.754.794 €	471.139.125 €	471.232.779 €	434.046.775 €	410.154.731 €	398.213.995 €	387.986.655 €	396.711.853 €	460.858.411 €	480.458.468 €
SGB IX	412 bis 2019; 488 ab 2020	420.760.510 €	432.768.322 €	446.264.408 €	459.414.092 €	485.475.294 €	469.175.091 €	496.390.677 €	532.035.768 €	569.408.963 €	628.334.112 €
SGB XII	410,411,413,414	103.437.001 €	104.224.758 €	100.737.609 €	102.136.295 €	110.119.650 €	118.697.864 €	133.815.190 €	118.016.174 €	162.809.464 €	204.665.281 €
SGB VIII	407,451**,452,453,455,456,457,458,460**,461,462**,463,465,466,468	254.035.507 €	328.251.789 €	351.921.025 €	351.377.393 €	362.950.813 €	387.209.584 €	421.350.447 €	451.007.729 €	495.524.457 €	581.025.631 €
Verwaltungsausgaben nicht zuordenbar	400	56.361.314 €	62.003.080 €	65.027.200 €	67.117.131 €	71.283.985 €	76.153.490 €	80.914.347 €	84.256.553 €	94.399.051 €	104.993.613 €

Einnahmen der Landkreisverwaltungen und kreisfreie Städte vom Bund*** für die Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern II, VIII, IX und X

Bereich	Unterabschnitte der Jahresrechnungsstatistik	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾	2022	2023	2024
SGB II	405, 482	87.026.119 €	83.393.953 €	83.813.341 €	76.248.318 €	72.056.786 €	69.063.923 €	69.286.277 €	73.456.617 €	82.288.485 €	86.984.925 €
SGB IX	412 bis 2019; 488 ab 2020	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
SGB XII	410,411,413,414	87.292 €	52.451 €	66.978 €	35.034 €	- €	- €	- €	- €	- €	900 €
SGB VIII	407,451**,452,453,455,456,457,458,460**,461,462**,463,465,466,468	1.252.636 €	1.439.229 €	2.592.010 €	2.577.494 €	2.683.157 €	4.400.729 €	3.473.521 €	2.835.670 €	3.190.085 €	2.302.648 €
Verwaltungsausgaben nicht zuordenbar	400	100.519 €	163.847 €	286.725 €	354.492 €	439.062 €	484.760 €	474.164 €	360.141 €	355.812 €	376.850 €

Einnahmen der Landkreisverwaltungen und kreisfreie Städte vom Land**** für die Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern II, VIII, IX und X

Bereich	Unterabschnitte der Jahresrechnungsstatistik	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾	2022	2023	2024
SGB II	405, 482	119.867.285 €	118.246.234 €	139.557.094 €	134.131.511 €	118.682.254 €	178.133.776 €	167.620.833 €	163.118.354 €	202.026.988 €	214.423.448 €
SGB IX	412 bis 2019; 488 ab 2020	605.768 €	612.764 €	637.488 €	846.713 €	504.609 €	440.480 €	1.037.667 €	1.299.838 €	212.756 €	257.555 €
SGB XII	410,411,413,414	4.371.416 €	289.599 €	1.128.831 €	1.815.369 €	1.884.038 €	942.114 €	504.802 €	717.840 €	1.146.776 €	1.024.328 €
SGB VIII	407,451**,452,453,455,456,457,458,460**,461,462**,463,465,466,468	24.558.030 €	76.408.861 €	88.396.295 €	74.822.137 €	60.530.786 €	54.298.153 €	56.566.910 €	55.282.380 €	65.589.319 €	76.271.726 €
Verwaltungsausgaben nicht zuordenbar	400	2.058.867 €	9.895.745 €	8.935.657 €	3.379.718 €	5.257.738 €	6.853.105 €	8.349.384 €	9.381.149 €	11.189.974 €	12.574.464 €

¹⁾ inclusive Eisenach - ab 01.07.2021 kreisangehörig

^{**}) bei kreisfreien Städten pauschale Reduzierung des Unterabschnittes 451 um 16,1%, 460 um 86,3% und 462 um 86,4 % für gemeindlichen Aufgaber

^{***}) jeweils Untergruppen 160/170/192/193 innerhalb der Unterabschnitte

^{****}) jeweils Untergruppen 161/171/191 innerhalb der Unterabschnitte; Die Erstattungen des Bundes für seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II werden mit Ausnahme der Optionskommunen, die die Mittel direkt vom Bund erhalten, über das Land ausgezahlt (Kapitel 08 10 Einnahme vom Bund: Titel 231 03 und Ausgabe: Titel 633 01).

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringen

1) Beginnend mit dem Berichtsjahr 2007 wurden die Erhebungen über erzieherische Hilfen auf der Basis von gesetzlichen Änderungen neu konzipiert. Somit wurde ab 2007 auch die Hilfe nach § 27 SGB VIII erhoben. Für die Vorjahre liegen nur Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Gebietsstand	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Thüringen										
Am 31.12. andauernde Hilfen (Anzahl)										
§ 27 ¹⁾ Hilfe zur Erziehung	553	624	674	727	762	734	745	755	757	785
§ 28 Erziehungsberatung	3978	4303	4456	4304	4427	4474	4215	4508	4938	4972
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	89	88	103	145	150	170	195	121	108	122
§ 30 Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer)	484	501	560	618	608	641	663	646	625	795
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	981	1078	1090	1168	1181	1262	1367	1451	1400	1503
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	364	380	387	387	388	374	358	342	330	388
§ 33 Vollzeitpflege	1551	1565	1664	1758	1823	1842	1890	1843	1819	1933
§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	1672	2433	2503	2278	2239	2190	2233	2182	2243	2345
§ 34 darunter Heimerziehung (ab 2007: in einer Mehrgruppeneinrichtung)	1327	1881	1903	1710	1678	1614	1653	1636	1642	1663
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	27	30	29	26	31	35	35	23	24	20
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	801	853	1117	1284	1499	1729	1902	1960	2215	2720

erstellt am 06.05.2026 13:36 Uhr

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringen

1) Beginnend mit dem Berichtsjahr 2007 wurden die Erhebungen über erzieherische Hilfen auf der Basis von gesetzlichen Änderungen neu konzipiert. Somit wurde ab 2007 auch die Hilfe nach § 27 SGB VIII erhoben. Für die Vorjahre liegen nur Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Gebietsstand	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Thüringen										
Beendete Hilfen (Anzahl)										
§ 27 ¹⁾ Hilfe zur Erziehung	539	598	604	688	715	709	679	668	700	698
§ 28 Erziehungsberatung	9399	8604	8770	9044	8683	7824	7659	7945	8242	8722
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	84	90	84	74	79	89	101	127	114	123
§ 30 Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer)	396	440	427	566	573	476	535	560	571	636
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	640	620	719	669	695	701	684	797	864	976
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	248	160	231	205	185	228	207	222	175	217
§ 33 Vollzeitpflege	318	304	360	324	326	323	317	343	300	301
§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	895	1060	1559	1560	1240	1149	1094	1156	1067	1097
§ 34 darunter Heimerziehung (ab 2007: in einer Mehrgruppeneinrichtung)	700	787	1181	1183	903	822	813	860	779	779
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	16	15	18	14	11	15	14	13	21	19
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	333	343	334	458	452	518	604	716	699	831

erstellt am 06.05.2026 13:37 Uhr

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt